

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Berlin, den 06.08.2020

An das Sozialgericht Berlin  
- 189. Kammer, Richterin Frau Dorn -  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Betr.: S 189 AS 4858/18 WA

Sehr geehrte Frau Dorn –

ich sende Ihnen über meine Rechtsanwältin hiermit zwei Anliegen zu:

I. "Mein Weg"

Ich möchte den Text

"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und  
Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV – Darstellung und  
Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des  
Widerstandsrechtes nach Artikel 20 Absatz 4 GG"

den ich letztens in unserer Sache S 189 AS 4587/17 schon eingereicht habe,  
jetzt auch dem hiesigen Prozess zu Grunde legen.

S. Anlage.

In diesem Text werden der Weg, die Mittel die ich ergriffen habe und alle Gründe, die  
mich bewogen haben, das eine oder andere zu tun, dargelegt.

Die Gründe meines Handelns konnten nicht Gründe sein, die "aner kennenswert" oder  
"wichtig" im Sinne des Hartz-IV-Gesetzes waren, weil das Hartz-IV-Gesetz  
menschenrechts- und verfassungswidrig ist/war. Es waren dies aber immer Gründe,  
die im Sinne des Grundgesetzes und seiner Wieder-Gültig-Machung Bedeutung  
hatten.

Für mich persönlich war der ganze Weg ein Schock. Die Abnabelung der Gesetzgebung  
vom Grundgesetz, aber auch die konsequent vollzogene Abnabelung der Behörden vom  
Grundgesetz und von Achtung und Schutz der Menschenwürde (s. meine Schrift "Mein  
Weg ..." Kap. A-3-c und Kap. B-3-c-2), sowie der kalte Umgang der Gerichte mit  
Menschenrechten und Verfassung – das alles war für mich ein tiefer Schock.

Den ersten Herzanfall, den ich jemals hatte, den hatte ich, als das Jobcenter auf meine Frage, wie durch seine Sanktionen meine Würde geachtet und geschützt würde, sagte, dass dies eine "politische Frage" sei, zu der man keine Stellung beziehen werde (s. "Mein Weg ...", Seiten 6 und 7). Und schwere Herzanfälle haben ab da, neben dem Hungern, meinen ganzen Weg begleitet.

Ich lege hier also die Gründe ein und hoffe, dass sie wenigstens dieses Mal wahrgenommen werden, dies vor dem Hintergrund, dass die konsequente Ausblendung der Gründe, die einen Menschen in seinem Handeln und Sein bewegen und bewogen haben, wenn man über ihn zu Urteilen sitzt, eine schwerwiegende Diskriminierung dieses Menschen darstellt und schon mit dem Ausblenden der Gründe das Vergewaltigen und Unterwerfen des Menschen – und dann weit Schlimmeres beginnt.

- Im Übrigen bin ich der Meinung, dass wenn ich irgendwie UNRECHT begangen hätte, meine Gründe am laufenden Band zitiert und herbeigezogen werden würden.

## II. "Inzidenzprüfung"

- Von Seiten des Jobcenters werden die Gründe meines Handelns auch jetzt noch standhaft ignoriert. Es herrscht dort noch das grundsätzliche Fehl-Urteil, nur zur Durchsetzung eines "Gesetzes" – wie immer dieses auch aussieht – und nicht zugleich auch bedingungslos, wie das Grundgesetz das fordert, für Recht und Anstand und die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zuständig zu sein.

Für ersteres s. Kap A-3-c, Kap A-4-f-1, Kap B-3-c in der Schrift "Mein Weg ...", für letzteres s. Artikel 1, Absatz 1 bis 3 GG

Vor diesen Hintergrund möchte ich noch eine Bemerkung zur Unterlassung der Inzidenzprüfungen der mir aufgezwungenen Verwaltungsakte machen, wie das Jobcenter sie in meinem Falle kontinuierlich fordert.

Die Ablehnung einer Inzidenz-Prüfung ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren.

Verwaltungshandeln muss dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen. Es muss daher grundsätzlich einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Diese muss das Verwaltungshandeln prinzipiell nicht nur auf seine völlige Nichtigkeit sondern auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dies gilt insbesondere in grundrechtssensiblen Bereichen.

Leistungskürzungen des Jobcenters spielen sich im grundrechtssensiblen Bereich ab: sie berühren insbesondere die Menschenwürde, wie sie Ausdruck gefunden hat in dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Grundrecht auf Gewährleistung eines Menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Sie tangieren zudem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

Der streitgegenständliche Änderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage

des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei einem Leistungskürzungen auslösenden Pflichtenverstoß eines Leistungsempfängers gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II wird von der herrschenden Meinung – auch im Lichte der Grundrechtssensibilität der Thematik – angenommen, dass bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen einen Minderungsbescheid inzident zu prüfen sei, ob auch der zugrundeliegende Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig sei. Erweise sich der Eingliederungsverwaltungsakt als rechtswidrig, so führe dies zur Rechtswidrigkeit einer Minderung oder sonstigen Sanktion. Insofern komme es dabei nicht darauf an, ob der Eingliederungsverwaltungsakt durch Fristablauf schon bestandskräftig geworden sei oder nicht.

So auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2017, L 7 AS 1519/15 B ER, Rn. 40; zitiert nach juris; Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SBG II, 4. Aufl. 2015, § 31 Rn. 55; Eicher/Luik/Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31, Rn. 21 m.w.N.

Es steht außer Frage, dass der hier gegenständliche Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig ist. § 44 SGB X bestimmt, dass rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte von der Behörde zurückgenommen werden MÜSSEN:

“Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“

Zwar ist es grundsätzlich gem. § 44 Abs. 3 SGB X die Behörde, die zum Aus-der-Welt-Schaffen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet ist. Wenn die Behörde sich nun aber unberechtigt weigert, eine notwendige Rücknahme durchzuführen, ist der in grundrechtssensiblen Bereichen getroffene Bürger völlig schutzlos gestellt.

Die Behörde kann sich rechtswidrig und willkürlich weigern, einen rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt zurückzunehmen und damit ein bereits laufendes – bei zutreffend festgestellter Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes grundsätzlich aussichtsreiches - Anfechtungsverfahren gegen einen auf dem Eingliederungsverwaltungsakt fußenden Sanktionsbescheid ins Leere laufen lassen. Einer missbräuchlichen Untätigkeit der Behörde könnte kein Riegel vorgeschoben werden, wenn die Inzidenz-Prüfung im Gericht entfällt.

- Nicht im Sinne eines Anerkenntnisses des ursprünglichen Verwaltungsaktes, sondern in der Annahme, dass die Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes auch in einer späteren Verhandlung über die daraus resultierenden Sanktionen noch behandelt werden kann, habe ich die zunächst erhobene Klage gegen den Eingliederungsverwaltungsakt zurückgezogen. Zumal zum damaligen Zeitpunkt klar war, dass die Rücknahme des Eingliederungsverwaltungsaktes nicht aus den von mir vorgelegten inhaltlichen Gründen (Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Hartz-IV-Gesetzes) sondern einzig aus rein formal-juristischen Gründen (das Fehlen einer Widerspruchsklausel im ansonsten verfassungswidrigen Gesamtkontext) erfolgen sollte.

Dass eine über 15 Jahre extrem verfassungswidrig handelnde Behörde jetzt weiter unrechtmäßig handeln will, ist nicht zu akzeptieren.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in unserer Sache rege ich jetzt an, nicht nur das Anerkenntnis abzugeben, dass meine Gesamtunternehmung, die Sanktionsgesetze vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen, sinnvoll – und vor Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes auch gerechtfertigt war

s. Kap. "Ausnahmezustand und Widerstandsrecht" in "Mein Weg ...", Kapitel C sondern auch anzuerkennen, dass die erste Sanktion einfachrechtlich ungültig war.

Mit freundlichem Gruß,



-----  
Anlage: Meine Schrift: "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV"